

Rechts- und Justizkommission

Sekretariat
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1291
6431 Schwyz
Telefon 041 819 26 03
Telefax 041 819 26 19

Dritte vollamtliche Richterstelle Kantonsgericht

Bericht und Antrag der Rechts- und Justizkommission

1 Ausgangslage

1.1 Am 21. Mai 2013 prüfte der Justizausschuss den äusseren Geschäftsgang des Kantonsgerichts. Bei der Anhörung wurde die bereits seit einiger Zeit diskutierte Notwendigkeit einer dritten vollamtlichen Richterstelle für das Kantonsgericht evident.

1.2 An ihrer Sitzung vom 21. Juni 2013 befasste sich die Rechts- und Justizkommission mit der Frage einer dritten vollamtlichen Richterstelle für das Kantonsgericht. Die Rechts- und Justizkommission gelangte zur Auffassung, den Stellenantritt von Kantonsrichter Dr. Reto Heizmann abzuwarten und im Herbst die Situation nochmals zu analysieren.

1.3 In Anbetracht der Pendenzenlast und der Anzahl von Neueingängen, welche sich trotz den durch die neuen eidgenössischen Prozessordnungen geänderten Zuständigkeiten nicht nachhaltig verringern konnte, sondern vielmehr im Steigen begriffen ist, hat die Rechts- und Justizkommission an ihrer Sitzung vom 19. November 2013 beschlossen, dem Kantonsrat Antrag zu stellen, eine dritte vollamtliche Richterstelle zu schaffen.

1.4 Nach § 10 Abs. 2 der Justizverordnung vom 18. November 2009 (SRSZ 231.110; JV) setzt der Kantonsrat die Zahl der Richter nach Anhörung des Gerichts bis zu einer neuen Beschlussfassung fest.

2 Erwägungen

2.1 Gemäss § 10 Abs. 1 JV besteht das Kantonsgericht aus dem Präsidenten und zehn bis fünfzehn Kantonsrichtern. Heute setzt sich das Kantonsgericht Schwyz aus zwei vollamtlichen Richtern (Präsident und erster Vizepräsident) sowie 11 weiteren Kantonsrichtern zusammen.

2.2 Die Pendenzenlast am Kantonsgericht ist seit dem Jahre 2007, wo ein Tiefststand von 124 Fällen erreicht worden war, kontinuierlich gestiegen. Ende 2007 betrug die Pendenzenlast bereits 207 Fälle. Per 15. November 2013 ist sie auf 223 Fälle gestiegen. Trotz ausserordentlicher Anstrengungen und Sondereinsätzen der Richter (inklusive nicht vollamtliche Richter) und der Gerichtsschreiber sowie der Anstellung von ausserordentlichen Gerichtsschreibern konnten die Pendenzen nicht mehr abgebaut werden, sondern sind vielmehr weiter gestiegen. Die Gründe können nur zum Teil auf den sogenannten Justizstreit zurückgeführt werden. Die Neueingänge beim Kantonsgericht sind von 400 Fällen im Jahre 2005 auf 508 Fälle im Jahre 2010 gestiegen. Die neuen eidgenössischen Prozessordnungen und die damit verbundenen neuen Zuständigkeiten brachten nur eine

vorübergehende Entlastung (430 Fälle im Jahre 2011). Bis zum 15. November 2013 sind 54 Fälle mehr als in der gleichen Periode des Vorjahres eingegangen.

2.3 Bereits im Rechenschaftsbericht 2012 ist darauf hingewiesen worden, dass die Erfahrungen der letzten Jahre insgesamt die Störungsanfälligkeit eines effektiven Geschäftsganges bei nur zwei vollamtlichen Richtern zeigen. Ein Vergleich mit anderen kantonalen Obergerichten bestätigt die (zu) knappen personellen Ressourcen beim Kantonsgericht.

2.4 Das Kantonsgericht ist gemäss § 65 Abs. 1 KV die oberste richterliche Behörde des Kantons in Zivil- und Strafsachen. Durch die Wahl eines dritten vollamtlichen Richters werden die Voraussetzungen geschaffen, dass das Kantonsgericht seine gesetzlichen Aufgaben mittelfristig weiterhin erfüllen kann.

2.5 Im Sinne dieser Ausführungen beantragt die Rechts- und Justizkommission dem Kantonsrat, die Zahl der Richter am Kantonsgericht um eine vollamtliche Richterstelle auf vierzehn (Präsident und dreizehn Richter) zu erhöhen.

3 Behandlung im Kantonsrat

3.1 Gemäss Ausgabenbremse in § 73 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977 (SRSZ 142.110; GO-KR) gelten der Voranschlag, Kreditbeschlüsse und Erlasse des Kantonsrates, die für den Kanton Ausgaben von einmalig mehr als Fr. 125 000.-- oder wiederkehrend jährlich mehr als Fr. 25 000.-- zur Folge haben, als angenommen, wenn 60 Mitglieder zustimmen.

Der vorliegende Beschluss wird für den Kanton Schwyz nicht direkt finanzwirksam. Über die damit verbundenen Ausgaben ist im Rahmen des Voranschlags zu befinden. Die Ausgabenbremse kommt deshalb nicht zur Anwendung. Der Kantonsratsbeschluss gilt als zustande gekommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

3.2 Der Beschluss über die Anpassung der Zahl der Richter am Kantonsgericht beinhaltet keine referendumpflichtige Vorlage. Er ist damit nicht dem Referendum unterstellt.

Beschluss der Rechts- und Justizkommission

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und des Regierungsrates; Staatskanzlei (3, für sich und Sekretariat der Rechts- und Justizkommission).

Im Namen der Rechts- und Justizkommission:

Dr. Roger Brändli, Präsident